



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 24/18

Donnerstag, 20. Dezember 2018

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz– LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S. 2354) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalens vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

Karagöz, Alim, Alfredstr. 31, 45968 Gladbeck

Raphael Naujoks, Oberschlesienstr. 4, 45138 Essen

Sven Markgraf, Steinstr. 102, 45968 Gladbeck

Dennis Trosien, Schürenkampstr. 62, 45964 Gladbeck

Andre Reinhold, Elisabethstr. 4, 45968 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.23, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 03.12.2018

Im Auftrag

Andres

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck
Anmeldung für die Hauptschule, Realschulen, Gymnasien und
Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule
der Stadt Gladbeck**

Schüler/-innen, die zum 01.08.2019 in die 5. Klasse einer weiterführenden Schule übergehen, können von den Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter/-innen in der Zeit vom 25.02.2019 bis 01.03.2019 an der gewünschten Schule angemeldet werden.
Die Anmeldeunterlagen werden den Kindern von der Grundschule ausgehändigt.

Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Geburtsurkunde, Familienstammbuch oder Personalausweis
2. Halbjahreszeugnis der Klasse 4 der Grundschule
3. Anmeldeschein inklusive Beiblatt

Die Stadt Gladbeck ist Schulträger von einer Hauptschule, drei Realschulen, drei Gymnasien und einer Gesamtschule.
Außerdem befindet sich in Gladbeck die Waldorfschule in freier Trägerschaft.

Über die Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

Sie/Er hat Kapazitäten und Grundsätze des Schulträgers zu berücksichtigen.

Hauptschule 25.02.2019 bis 01.03.2019
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr und
zusätzlich Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, 13.30 bis 15.30 Uhr

Erich-Fried-Schule, Kortenkamp 19/21 (☎ 96 21 13)

Realschulen 25.02.2019 bis 01.03.2019
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr und an folgenden Tagen
zusätzlich bis 16.00 bzw. 17.00 Uhr:

a) Anne-Frank-Realschule, Kortestr. 13 (☎ 29 61 21)
zusätzlich Montag und Dienstag, 12.00 bis 16.00 Uhr

b) Erich Kästner-Realschule, Kortenkamp 11 (☎ 96 49 30)
zusätzlich Montag, Dienstag und Mittwoch, 12.00 bis 16.00 Uhr

c) Werner-von-Siemens-Realschule, Kortestr. 10 (☎ 29 82 11)
zusätzlich Dienstag, 14.00 bis 17.00 Uhr

Gymnasien **25.02.2019 bis 01.02.2019**
Anmeldung 10:00 bis 12:00 Uhr
(am Ratsgymnasium 10.00 bis 13.00 Uhr) und an folgenden Tagen
zusätzlich bis 16.00 bzw. bis 18.00 Uhr:

- a) Heisenberg-Gymnasium, Konrad-Adenauer-Allee 1 (☎ 29 83 11)**
zusätzlich Montag, 12.00 bis 18.00 Uhr und Dienstag, 12.00 bis 16.00 Uhr
- b) Ratsgymnasium, Mittelstr. 50/52 (☎ 29 81 11)**
zusätzlich Montag, 14.00 bis 18.00 Uhr
- c) Riesener-Gymnasium, Schützenstr. 23 (☎ 97 56 11)**
zusätzlich Montag, 12.00 bis 16.00 Uhr und Dienstag, 12.00 bis 18.00 Uhr.

Gesamtschule **25.02.2019 bis 01.03.2019**
Anmeldung 10.00 bis 12:00 Uhr,
zusätzlich Montag, 14:00 bis 18:00 Uhr und
Mittwoch, 18:00 bis 20:00 Uhr

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule, Fritz-Erler-Str.4 (☎ 94 05 34)

Die Erich-Fried-Schule, die Erich Kästner-Realschule und die Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule werden als gebundene Ganztagschulen geführt. Die Schüler/-innen haben damit u. a. auch die Möglichkeit, mittags eine warme Mahlzeit in der Schule einzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach dem Ergebnis der Anmeldung bei den Schulen eine Umverteilung notwendig werden könnte.

Schülerfahrkosten werden erstattet, wenn die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht wird und die sonstigen Voraussetzungen (Schulweglänge mehr als 3,5 km oder gesundheitliche Gründe) erfüllt sind.

Auskünfte über das Bildungsangebot der weiterführenden Schulen erteilen die Schulen und das Amt für Bildung und Erziehung, Neues Rathaus, 1. OG, Zimmer 156, ☎ 99-2264.

i.V.

- Weichelt –
Erster Beigeordneter

S a t z u n g

d e r

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) vom 10. Dezember 2018

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 die nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559).

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

(1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für

- | | | | |
|------------------------|---|---------------|-----------------------------------|
| a) Schmutzwasser | = | 2,56 € je cbm | Abwasser |
| b) Niederschlagswasser | = | 1,02 € je qm | angeschlossene Grundstücksfläche. |

In diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.

(2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:

- a) Schmutzwasser = 1,29 € je cbm Abwasser
b) Niederschlagswasser = 0,59 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emscherogenossenschaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwässer:

- a) Schmutzwasser = 1,36 € je cbm Abwasser
b) Niederschlagswasser = 0,54 € je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 79,79 €.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 08. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze
für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 10 .12.2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung der Stadt Gladbeck vom 11. Dezember 2018

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a) 60-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	187,70 €	169,76 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	97,99 €	88,98 €
b) 80-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	247,51 €	223,59 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	127,90 €	115,94 €
c) 120-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	367,12 €	331,24 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	187,70 €	169,76 €
d) 240-l-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	725,96 €	654,19 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	367,12 €	331,24 €

e) **660-I-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	1.973,60 €	1.776,24 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	986,80 €	888,12 €

f) **770-I-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.302,54 €	2.072,28 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.151,27 €	1.036,14 €

g) **1100-I-Abfallbehälter**

- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	3.289,34 €	2.960,41 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.644,67 €	1.480,20 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 I bis 1100 I vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

- (3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	141,50 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

- (4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung“ zuzüglich 15,00 € je Anfahrt erhoben. Die Gebühr für eine zusätzliche, vom Gebührenzahler zu verantwortende Anfahrt zur Entsorgung angemeldeter Abfallbehälter beträgt 15,00 € je Anfahrt.

- (5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-I-Restabfallsack	5,00 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 4,70 €)	

für einen 100-l-Gartenabfallsack 3,40 €
(hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf
an Wiederverkäufer = 3,10 €)

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt jährlich 20,61 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

- Restabfall je angefangene 70 Liter 5,00 €
- Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m³ hinaus 3,30 €
- 1 Sack Tapeten 2,00 €
- 1 Holz-Wohnungstür 5,00 €
- 1 Waschbecken 4,00 €
- 1 Toilettentopf 4,00 €
- 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt 250,00 €

§ 2

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	48,00 €
Fahrer	43,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	39,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	39,00 €
LKW bis 5 t	10,00 €
LKW über 5 t	15,00 €
Umweltbrummi	15,00 €
Radlader	26,50 €
Kleinkehrmaschine	29,50 €
Kehrmaschine	45,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 141,50 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 3

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen. Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind – soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 13. Dezember 2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung der Stadt Gladbeck vom 11. Dezember 2018

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11. Dezember 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Satzung vom 11. Dezember 2018

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührentarif

A. Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen

A. I.	Bestattung von Tot- und Fehlgeburten	144,00 €
-------	--------------------------------------	----------

Grabbereitung

A. II. 1.	Erdbestattung	Kind	144,00 €
-----------	---------------	------	----------

A. II. 2.	Erdbestattung		433,00 €
-----------	---------------	--	----------

A. II. 3.	Urnenbeisetzung		57,00 €
-----------	-----------------	--	---------

Zusätzliche Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

an Samstagen, Heiligabend und Silvester

A. II. 4.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 1.		144,00 €
-----------	-------------------------------	--	----------

A. II. 5.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 2.		433,00 €
-----------	-------------------------------	--	----------

A. II. 6.	Zusätzlich zu Tarif A. II. 3.	57,00 €
-----------	-------------------------------	---------

Grabstätte

A. III. 1.	Reihengrab	Kind	347,00 €
A. III. 2.	Reihengrab		1.298,00 €
A. III. 3.	Urnen-Reihengrab		860,00 €
A. III. 5.	Gemeinschaftsgrab		1.543,00 €
A. III. 6a.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell A	3.324,00 €
A. III. 6b.	Gemeinschaftsgrab	mit Grabmal Modell B	3.437,00 €
A. III. 7.	Urnen-Gemeinschaftsgrab		1.367,00 €
A. III. 8.	Wahlgrab	je Grabstelle	3.407,00 €
A. III. 9.	Urnen-Wahlgrab	vierstellig	2.618,00 €
A. III. 10.	Partnergrab	zweistellig	6.941,00 €
A. III. 11.	Urnenkammer	Reihengrab	1.681,00 €
A. III. 12	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	1.946,00 €
A. III.13	Urnen-Baumgrab		1.932,00 €

Verlängerung von Rechten an Grabstätten

je angefangenes Jahr der Verlängerung

A. IV. 1.	Wahlgrab	je Grabstelle	103,00 €
A. IV. 2.	Urnen-Wahlgrab		79,00 €
A. IV. 3	Partnergrab		231,00 €
A. IV. 4	Urnenkammer	Wahlgrab zweistellig	58,00 €

Einebnen einer Grabstätte

A. V. 1.	Reihengrab	Kind	95,00 €
A. V. 2.	Reihengrab		222,00 €
A. V. 3.	Urnen-Reihengrab		88,00 €
A. V. 4.	Wahlgrab	je Grabstelle	275,00 €
A. V. 5.	Urnen-Wahlgrab		132,00 €

Ausgrabungen und Umbettungen

A. VI. 1.	Sarg-Ausgrabung	Kind	141,00 €
A. VI. 2.	Sarg-Ausgrabung		423,00 €
A. VI. 3.	Urnen-Ausgrabung		55,00 €
A. VI. 4.	Sarg-Umbettung	Kind	282,00 €
A. VI. 5.	Sarg-Umbettung		847,00 €
A. VI. 6.	Urnen-Umbettung		111,00 €

Trauerhallen

A. VII. 1.	Belegung eines Aufbahrungsraumes		130,00
A. VII. 2.	Benutzung eines Feierraumes	je Trauerfeier	148,00 €
A. VII.3.	Benutzung des kleinen Feierraumes	je Trauerfeier	138,00 €

Als Kinder im Sinne des Buchstaben **A.** gelten Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

B. Gebühren für sonstige Leistungen

der Friedhofsverwaltung

B. I.	Grabmalgenehmigung	50,00 €
B. II.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte	25,00 €
B. III.	Befreiung von Bestimmungen der Friedhofssatzung	25,00 €

Einebnen einer Grabstätte -einmalige Bearbeitungsgebühr-

B. IV. 1.	Auf Antrag	25,00 €
B. IV. 2.	Wegen Vernachlässigung der Grabstätte	150,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 11. Dezember 2018

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und
für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11. Dezember 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister –

Satzung vom 11. Dezember 2018

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 868**),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW, S. 90),
- des § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. S. 3295),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Fahrbahnreinigung der unter Ziffern 1, 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 3,61 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Gebühr für die Gehwegreinigung der unter Ziffer 2 und 4 des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und die Reinigung der unter Ziffer 3 und 5 des Straßenverzeichnisses aufgeführten fußläufigen Straßen beträgt bei wöchentlich einmaliger Reinigung 8,00 € je Meter Grundstücksseite, die nach § 7 zu Grunde zu legen ist.

Straßenverzeichnis

Das Straßenverzeichnis 2018 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck - wird ersetzt durch das Straßenverzeichnis 2019 - Anlage zu §§ 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gladbeck.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Satzung vom 11. Dezember 2018

zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 11. Dezember 2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s 2019

Anlage zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Ziffer 1

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Gladbeck.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen einschließlich Winterwartung ist den Grundstückseigentümern übertragen.

A

Adlerstraße
Agathastraße
Agnesstraße
Ahornstraße
Akazienweg
Albert-Einstein-Straße
ohne verkehrsberuhigte Bereiche
Albrechtstraße
Aldiekstraße
Alfredstraße
Allensteiner Straße
Allinghofstraße
Allkampstraße

Bergmannstraße
Berkenstockstraße
Berliner Straße
Bernskamp
Beuthener Straße
Birkenweg
Blindschacht
Bloomsweg
Bodenbacher Straße
Böcklersfeld
Bohmertstraße *von B 224 bis Burgstraße*
Bohmertstraße *bis Stallhermstraße*

C

Charlottenstraße

D

Dahlmannsweg
Dechenstraße
Diepenbrockstraße
Distelkamp
Döwelingsweg
Dorstener Straße
Dürerstraße
Durchholzstraße

E

Allmannstraße
Almastraße
Alte Radrennbahn
Am Allhagen
Am Dorffelde
Am Haarbach
Am Nattkamp *von Brücke Bundes-
autobahn bis Helmutstraße*
Am Pferdekamp
Am Sägewerk
Am Südpark
Am Wiesenbusch
An der Boy
An der Erlwiese
Antoniusstraße
Arenbergstraße
Auf dem Busch
Auf'm Kley
August- Schmidt-Straße
August-Brust-Straße
August-Wessendorf-Weg

B

Bachstraße *von Marktstraße
bis Grabenstraße*
Backhusweg
Bahnhofstraße
Beckstraße
Beethovenstraße
Beisenstraße
Bellingrottstraße
Bellmannstraße

Frielinghausstraße
Fritz-Erler-Straße
Frochtwinkel
Fußstraße

G

Gartenstraße
Gecksheide
Gertrudstraße
Gildenstraße
Glatzer Straße
Gluckstraße
Glückaufstraße
Görlitzer Straße
Goethestraße *von
Friedrich bis Steinstraße*
Goldbredde
Gonheide
Grabenstraße
Greifswalder Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Gustav-Stresemann-Straße *bis*

Bohnekampstraße
Bottroper Straße *von Willy-Brandt-Platz
bis Hermannstraße einschließlich
Sackgasse*
Bottroper Straße *(Ortsfahrbahn
in Höhe der Hnr. 271 - 279)*
Boystraße
Bramsfeld
Brahmsstraße
Brauckstraße
Breddestraße
Bremer Sraße
Breslauer Straße
Breukerstraße
Brinkerfeld
Brinkerrott
Brinskamp
Brokamp
Brucknerstraße
Brüggenstraße
Brüsseler Straße
Brunnenstraße
Buchenstraße
Bülser Straße
Buersche Straße
Büskenweg
Burgstraße
Busfortshof
Butendorfer Straße
Buterweg

Hölscherweg
Hofstraße
Holbeinstraße
Holthausen Straße
Hornstraße *bis Alter Haarbach*
Horster Straße *von Uhland-
straße bis Stadtgrenze*
Hügelstraße
Hülsenbusch
Hürkamp
Hunsrückstraße
Husmannstraße
Huyszenstraße

I

Im Dahl
Im Linnerott
In der Dorfheide
In der Mark
Insterburger Straße

J

Johannastraße

Eggebrechtstraße
Eichendorffstraße
Eifeler Straße
Eikampstraße
Eisenstraße
Elfriedenstraße
Elisabethstraße
Ellinghorster Straße 1 - 7
Eltener Straße
Emilienstraße
Emmichstraße
Emscherstraße
Enfieldstraße *bis Beginn verkehrs-
beruhigter Bereich*
Erlengrund
Erlenstraße
Ernststraße
Europastraße
Ewaldstraße

F

Feldhauser Straße *von Linden-
straße bis Konrad-Adenauer-Allee
u. ab Bahntrasse südl.
Pferdekamp bis Schulstraße*
Feldstraße
Franzstraße
Frentroper Straße *bis
Grenzsteinmarkierung L 618*
Friedenstraße
Friedrichstraße *von Friedrich-
Ebert- bis Goethestraße*

L

Landstraße
Lange Kämpe
Lange Straße
Lehmstich
Leineweberweg
Lessingstraße
Lindenstraße
Lökenweg
Lötzener Straße
Lohstraße
Lortzingstraße
Ludwig-Bette-Weg
Lübecker Straße
Lützenkampstraße
Luggenhölscherweg
Luisenstraße
Lukasstraße
Luxemburger Straße

M

Märker Straße
Marcq-en-Baroeul-Straße

Beginn verkehrsberuhigter Bereich

H

Hagelkreuzstraße
Haldenstraße
Halfmannstraße
Hammerstraße
Händelstraße
Hansemannstraße
Harsewinkelstraße von
*Schützenstraße bis zum
Mühlenbach*
Hartmannshof
Harzer Straße
Haverkampstraße
Haydnstraße
Heckenweg
Hegestraße *bis Am Wiesenbusch*
Heidkampstraße
Heinrich-Krahn-Straße *bis Beginn
verkehrsberuhigter Bereich*
Heinrichstraße
Helmuthstraße
Herbertstraße
Herderstraße
Heringstraße
Hermann-Ehlers-Straße
Hermann-Kappen-Weg
Hermannstraße
Hildegardstraße
Hirschberger Straße
Höhenstraße
Hölderlinstraße

O

Obere Goethestraße
Obere Schillerstraße
Odenwaldstraße
Oppelner Straße
Ortelsburger Straße
Oskarstraße
Otto-Hue-Straße
Ottostraße

P

Paßmannstraße
Partnerschaftsweg
Paul-Loebe-Straße
Paulstraße
Pestalozzidorf
Phönixstraße
Postallee von *Humboldtstraße
bis Konrad-Adenauer-Allee*

Q

Querschlag

Johannesstraße
Johowstraße
Josefstraße
Jovyplatz

K

Kampstraße
Karl-Arnold-Straße
Karl-Schneider-Straße
Karlstraße
Kastanienstraße
Kiebitzheidestraße
Kieler Straße
Kirchhellener Straße
Kirchstraße
Klarastraße
Kleiststraße
Klopstockstraße
Köhnestraße
Königsberger Straße
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Koopmannsweg
Kortenkamp
Kortestraße
Kreuzstraße
Krugstraße
Krusenkamp
Kurt-Schumacher-Straße

Scholver Straße *ab
Einmündung Weiherstraße
bis Stadtgrenze Gelsenkirchen*
Schongauer Straße
Schroerstraße
Schürenkampstraße
Schützenstraße
Schulstraße
Schulte-Berge-Straße
Schultenstraße
Schumannstraße
Schwechater Straße
Sellerbeckstraße
Serlostraße
Söllerstraße
Sonnenkamp
Spiekerstraße
Stallhermstraße
Stargarder Straße
Steinrottstraße
Steinstraße

Margaretenstraße
Maria-Theresien-Straße bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich
Marienstraße
ohne verkehrsberuhigten Bereich
Marktstraße von *Bachstraße bis
Beginn verkehrsberuhigter Bereich
einschließlich Giebelseite nörd-
lich Marktstr. 19*
Markusstraße
Martin-Luther-Straße
Mathiasstraße
Matthäusstraße
Meerstraße
Meinenkamp
Meisenstraße
Memeler Straße
Mendelssohnstraße
Mertenweg
Mesterfeld
Mittelstraße
Möllerstraße
Mörikestraße
Moltkebahn
Moltkesiedlung
Mozartstraße
Mühlenstraße
Münsterländer Straße

N

Nelkenstraße

W

Wacholderweg
Wagenfeldstraße
Waldenburger Straße
Waterbruch
Weberstraße
Wehlingsweg
Welheimer Straße von *Horster
bis Johannastraße*
Westerwälder Straße
Wielandstraße
Wiesenstraße
Wiesmannstraße
Wilhelmstraße von *Schützenstraße
bis Horster Straße*
Winkelstraße
Wismarer Straße
Wittringer Straße
Woorthstraße

Z

Ziegeleistraße

Querstraße

R

Rebbelmundstraße

Redenstraße

Reichenberger Straße

Reimannsweg

Rensekamp

Rentforter Straße von Barbara-
bis Friedenstraße (Nordseite)

Rentforter Straße von Frieden-
straße bis Ende

Rethelstraße

Richard-Wagner-Straße

Riesenerstraße

Ringeldorfer Straße mit Aus-
nahme der nördl. Stichstraße

Rockwoolstraße

**Roßheidestraße ohne verkehrsbe-
ruhigten Bereich**

Rostocker Straße

Rüttgerstraße bis Beginn verkehrs-
beruhigter Bereich

S

Saarbrückener Straße

Sandstraße

Sauerländer Straße

Schachtstraße

Scheideweg

Schillerstraße von Einfahrt

City-Center bis Zweckeler Straße

Schlägelstraße

Schleusenstraße

Scholtwiese

Stettiner Straße

Stollenstraße

Stralsunder Straße

Straßburger Straße

Strickholtstraße

T

Talstraße bis einschließlich
Gleisanlage RBH

Taubenstraße

Taunusstraße

Tauschlagstraße

Teisterstraße

Theodor-Heuss-Straße

Theodorstraße

Thüringer Straße

Tilsiter Straße

Tunnelstraße

U

Uechtmanstraße

Uferstraße

Uhlandstraße

Ulmenstraße

Unverhofft

V

Vehrenbergstraße

Veilchenstraße

von Schwindt-Straße

Voßbrinkstraße von Hegestraße
bis Josef-Helmus-Weg

Voßstraße

Voßwiese

Zollverein

Zufahrtsstraße zum Heisenberg-
Gymnasium ohne verkehrs-
beruhigten Bereich

Zum Brink

Zum Mühlenbach

Zum Stadtwald

Zweckeler Straße

Verbindungswege und Plätze

Bahnhofsvorplatz Zweckel

Josefstraße zum Böcklersfeld

Lambertistraße zur Friedrichstraße

Schroerstraße zur Winkelstraße

Tunnelstraße zum Döwelingsweg

Tunnelstraße zur Bellingrottstraße

Winkelstraße zum Scheideweg
(entlang der Bahnlinie)

Weg an der Lützenkampstraße

Weg Uhlandstraße / Klopstock-
straße ab Beginn Geh- und Radweg
bis Ende

Verbindungsweg zwischen

Schwechater Straße und Partner-
schaftsweg

Weg von Schwechater Straße zum

Spielplatz (Beginn Schwechater Straße

12/14 bis Kurt-Schumacher-

Straße 25/Schwechater Straße 34

Verbindungsweg zwischen Uhland-
straße und Wilhelmstraße

Verbindungsweg von der Beisen-
straße zur Buchenstraße

Ziffer 2

Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.

Barbarastraße

Bottroper Straße vor Hnr. 2

Friedrich-Ebert-Straße

Friedrichstraße von Horster- bis Goethestraße

Goethestraße von Lamberti- bis Friedrichstraße

Horster Straße von Wilhelm- bis Uhlandstraße

Humboldtstraße

Lambertistraße von Goethe- bis Friedrich-Ebert-Straße

Postallee von Willy-Brandt-Platz bis Humboldtstraße

Rentforter Straße von Willy-Brandt-Platz bis Barbarastraße

Rentforter Straße von Barbara- bis Friedenstraße (Südseite)

Wilhelmstraße von Horster- bis Grabenstraße

Ziffer 3

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt sechsmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Bachstraße von Hoch- bis Marktstraße
Friedrichstraße von Schützen- bis Friedrich-Ebert-Straße
Goetheplatz
Kirchplatz
Körnerplatz
Körnerstraße
Kolpingstraße
Marktstraße verkehrsberuhigter Bereich
Schillerstraße von Hochstraße bis Einfahrt City-Center

Ziffer 4

**Die Reinigung der Fahrbahnen dieser Straßen erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung der Gehwege dieser Straßen erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Oberhof

Ziffer 5

**Die Reinigung der Straßen und Plätze erfolgt siebenmal wöchentlich durch die Stadt.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Goethestraße von Hochstraße bis Lambertistraße
Hochstraße
Horster Straße von Hochstraße bis Wilhelmstraße
Lambertistraße von Horster Straße bis Goethestraße
Marktplatz
Willy-Brandt-Platz

Ziffer 6

**Die Reinigung der Gehwege, Fahrbahnen und des Straßenbegleitgrüns ist den Grundstückseigentümern übertragen.
Die Reinigung umfasst auch die Winterwartung.**

Adolf-Reichwein-Straße
Albert-Einstein-Straße nur verkehrsberuhigte Bereiche
Am Bergerot
Am Heimannshof
Am Nattkamp von Diepenbrockstraße bis Brücke Autobahn A2
Am Wetterschacht
An Klas´Kotten
Astrid-Lindgren-Straße
Bergstraße bis Hof Große Ophoff
Bernhard-Poether-Weg
Bertolt-Brecht-Straße
Bestenweg

Bosslerweg
Bottroper Straße *Abzweig entlang der Bahnlinie bis Bogenstraße*
Droste-Hülshoff-Straße
Enfieldstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Flözweg

Franz-Zielasko-Weg
Ginsterweg *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 34, Flurstück 2849)*
Gosepathweg
Gustav-Stresemann-Straße *ab verkehrsberuhigter Bereich bis Ende*
Hauerweg
Hegemannsweg
Heinrich-Böll-Straße *mit Ausnahme der Grünfläche (Flur 40, Flurstück 255)*
Heinrich-Krahn-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich, mit Ausnahme der Grünfläche (nordwestlicher Bereich der Flur 34, Flurstück 867)*
Holunderweg *bis Haus-Nr. 8 und 11*
Johann-Harnischfeger-Weg
Josef-Franke-Weg
Josef-Helmus-Weg
Knappenstraße
Lindemannweg
Lottenstraße
Maria-Theresien-Straße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Marie-Curie-Weg
Marienstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Max-Planck-Weg
Nikolaus-Kopernikus-Weg *mit Ausnahme des öffentlichen Parkplatzes*
Ortmannsweg
Riekchenweg

Roßheidestraße nur verkehrsberuhigter Bereich

Röttgersbank
Rottenburgstraße
Rottstraße *bis Schulstraße*
Rüttgerstraße *nur verkehrsberuhigter Bereich*
Schönbergstraße
Schubertstraße
Schulte-Rentrop-Weg
Sigismund-von-Radecki-Weg
Spessartstraße
Thomas-Mann-Straße
Weg Umlandstraße / Klopstockstraße *bis Beginn Geh- und Radweg*
Steigerweg
van-Suntum-Weg
Voßbrinkstraße *von Hnr. 187 - 200*
Waterhuck

Wilhelm-Olejniki-Weg

Weusters Weg
Wodzislawweg
Weg von Heinrich-Böll-Straße zur Thomas-Mann-Straße
Weg von der Astrid-Lindgren-Straße zur Grünfläche
Weg vom Ginsterweg zur Grünfläche
Weg vom Ginsterweg zur Heinrich-Krahn-Straße
Weg von der Heinrich-Krahn-Straße zur Grünfläche
Zufahrtsstraße zum Heisenberg-Gymnasium *nur verkehrsberuhigter Bereich*

Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 27.11.2014 wie folgt zu ändern:

Artikel I

(1) Der Tarif I - Abonnements wird wie folgt ersetzt:

Abonnements	Preisgruppe 1		Preisgruppe 2		Preisgruppe 3	
	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung
Kindertheater-ABO ¹⁾ (4 Veranstaltungen)	22 €	11€	auf allen Plätzen			
Gemischtes Abonnement²⁾ (5 plus 1 = 6 Veranstaltungen)	95 €	47,50€	88 €	44 €	78 €	39 €
Komödien Abonnement²⁾ (5 plus 1 = 6 Veranstaltungen)	95 €	47,50€	88 €	44 €	78 €	39 €
Kabarett-Abonnement (4 Veranstaltungen)	77 €	38,50€	auf allen Plätzen			
Großes Wahl-Abonnement (6 Veranstaltungen)	93 €	46,50€	auf allen Plätzen			
Kleines Wahl-Abonnement (2 Veranstaltungen)	32 €	16€	auf allen Plätzen			

Alle Preise gelten zuzüglich einer Systemgebühr für den elektronischen Kartenvertrieb.

¹⁾ Ermäßigung gilt nur für InhaberIn der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Städte und Gemeinden.

²⁾ Dabei wird für das gebuchte ABO (5 Veranstaltungen des Theater-Rings) ein fester Platz garantiert. Bei der Plus 1 Veranstaltung, der 6. Veranstaltung des gebuchten ABOs, besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz.

(2) Der Tarif II - Einzelkarten wird wie folgt ersetzt:

	Preisgruppe 1		Preisgruppe 2		Preisgruppe 3	
	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung	Normalpreis	Ermäßigung
Kinder-, Jugend-, Schultheater ¹⁾	8 €	4 €	auf allen Plätzen			
Gruppe A (bis 7.500 €)	23 €	11,50 €	20 €	10 €	19 €	9,50 €
Gruppe B (7.500 -12.000 €)	25 €	12,50 €	23 €	11,50 €	21 €	10,50 €
Gruppe C (über 12.000 €)	27 €	13,50 €	25 €	12,50 €	23 €	11,50 €

Alle Preise gelten zuzüglich einer Systemgebühr für den elektronischen Kartenvertrieb sowie einer etwaigen Vorverkaufsgebühr.

³⁾ Ermäßigung gilt nur für InhaberInnen der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Städte und Gemeinden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für städtische Kulturveranstaltungen (Veranstaltungs-Entgeltordnung) vom 06.12.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gladbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19.12.2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister –

Änderung

Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 27. November 2014 wie folgt zu ändern:

Artikel I

4) Der Tarif in § 2 – Mietkosten / Grundtarif wird ersetzt

bei Ziffer 1.1 für das Foyer durch den Betrag 350,00 Euro,

bei Ziffer 1.2 für den Saal mit Foyer durch den Betrag 950,00 Euro.

5) Der Tarif in § 3 – Mietkosten / Kurztarif wird ersetzt

bei Ziffer 1.1 für das Foyer durch den Betrag 250,00 Euro,

bei Ziffer 1.2. für den Saal mit Foyer durch den Betrag 650,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Entgelte für die Vermietung der Mathias-Jakobs-Stadthalle (Stadthallen-Entgeltordnung) vom 06.12.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gladbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19.12.2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Änderung der „Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozentenhonoren“

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 6.12.2018 folgende Änderung der Honorarrichtlinien für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 26.7.1997 in der Fassung vom 30.12.2011, beschlossen:

Artikel I

- 6) In § 1 Abs. 2 a wird der Betrag „15,00 – 19,00 €“ durch den Betrag „17,00 – 25,00 €“ ersetzt.
- 7) In § 1 Abs. 2 b wird der Betrag „13,00 – 17,00 €“ durch den Betrag „15,00 – 23,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung der Honorarrichtlinien tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderung der Richtlinien der Volkshochschule der Stadt Gladbeck für die Zahlung von Dozentenhonoren vom 06.12.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gladbeck vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 19.12.2018

Ulrich Roland
-Bürgermeister-

Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 18.12.2018

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 aufgrund der §§ 48 Abs. 3, 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gladbeck. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sind und
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Dies gilt nicht, soweit Fahrradabstellplätze in Abstellräumen gemäß § 48 Abs. 5 der Landesbauordnung herzustellen sind.

(3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(4) § 49 Landesbauordnung NRW und §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Quote der mit einer Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen zu versehenen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach der Rechtsverordnung gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Bauordnung NRW.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

(4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

(6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude im Gebiet der Stadt Gladbeck

1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
2. durch Ausbau und/oder Neubau des Dachgeschosses erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen,

so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und/oder Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4 Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung (max. 300 m Luftlinie Entfernung zum Baugrundstück) davon auf einem geeigneten

Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

§ 5 Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gladbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Ablösung von Stellplätzen (zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2001) zahlen. Entsprechend Satz 1 ist ein Geldbetrag zu zahlen, soweit die Herstellung notwendiger Stellplätze aus städtebaulichen Gründen untersagt ist.

(2) Der Geldbetrag nach Abs. 1 ist zu verwenden

- a. für die Herstellung zusätzlicher oder Aufwertung bestehender Parkeinrichtungen im Stadtgebiet,
- b. für die Herstellung von Parkleitsystemen,
- c. für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- d. für Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs oder
- e. für Maßnahmen des Mobilitätsmanagements.

(3) Die Verwendung des Geldbetrages muss für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöst, einen Vorteil bewirken.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 18 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gladbeck, 19.12.2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Anlage zu § 3 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Stadt Gladbeck

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Pkw*	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
<u>1</u>	<u>Wohngebäude und Wohnheime</u>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 je WE**	kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,2 je 100 m ² BGF	3 je 100 m ² BGF
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 2 Betten, davon 10 % Besucheranteil
1.4	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 10 Betten, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 8 Betten, mindestens 3 Abstellplätze, davon 10 % Besucheranteil
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 10 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je Bett, davon 10 % Besucheranteil

* bei guter bzw. sehr guter ÖPNV-Erschließung erfolgt eine Abminderung gemäß unten stehender Tabelle

** Bei Ein- und Zweifamilienhäusern (Nr. 1.1) wird maximal ein Stellplatz im Bereich von Zufahrten zu Garagen oder anderen Stellplätzen als notwendiger Stellplatz gewertet, auch wenn dies dazu führt, dass ein dahinter liegender Stellplatz bei Nutzung nicht mehr unabhängig anfahrbar ist.

Abminderungsfaktoren für die Zahl der notwendigen Pkw-Stellplätze bei guter oder sehr guter ÖPNV-Erschließung

ÖPNV-Erschließung	Kriterien	Verringerung der Anzahl der notwendigen Pkw-Stellplätze um...
sehr gute ÖPNV-Erschließung	SPNV-Haltestellen (Gladbeck West, Gladbeck Ost, Gladbeck Zweckel, GE-Fischerstraße, GE-Essener Str., GE-Kärtner-Ring, GE-Hügelstr.) in max. 400 m Entfernung (Luftlinie)	-30 %
gute ÖPNV-Erschließung	Haltestellen des ÖPNV mit mindestens 20-Minuten-Takt (Mo-Sa 6-19 Uhr) in max. 300 m Entfernung (Luftlinie)	-20 %

Vorbereitung für Elektro-Fahrzeuge

Bei der Errichtung von Anlagen nach den Nr. 1.2-1.5 sind 10 % der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, mit der Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen zu versehen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Stellplatzsatzung gemäß § 48 Absatz 3 Satz 1 Bauordnung NRW der Stadt Gladbeck vom 18.12.2018 wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 19.12.2018

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorangehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.